

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0065/15/8.3.1

Düsseldorf, den 16.09.2016

Genehmigung nach §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Einsatzstofflagers der Firma Befesa Zinc Duisburg GmbH in Duisburg durch Brechen von grober Wälzschlacke sowie Einsatz des gebrochenen Materials im Drehrohrofen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Befesa Zinc Duisburg GmbH mit Bescheid vom 04.03.2016 die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Einsatzstofflagers am Standort Richard-Seiffert-Str.1 in 47249 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Abfallbehandlungsanlagen

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Klug



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Zustellungsurkunde
Befesa Zinc Duisburg GmbH
Richard-Seiffert-Straße 1
47249 Duisburg

Datum: 04. März 2016

Seite 1 von 40

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0065/15/8.3.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Hartz
Zimmer: 244
Telefon:
0211 475-5256
Telefax:
0211 475-2790
stefan.hartz@
brd.nrw.de

Genehmigungsbescheid **53.01-100-53.0065/15/8.3.1**

Auf Ihren Antrag vom 10.07.2015 (Eingang: 13.07.2012), ergänzt mit Schreiben vom 19.08.2015 und 02.12.2015 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Befesa Zinc Duisburg GmbH in Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter nach §§ 16 und 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.3.1 G, Nr. 8.12.1.1 G und Nr. 8.12.2 V des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung zum Brechen von grober Wälzschlacke sowie Einsatz des gebrochenen Materials im Drehrohrofen

auf dem Grundstück Richard-Seiffert-Straße 1, Gemarkung Huckingen, Flur 2, Flurstück 40 in 47249 Duisburg erteilt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



I.

Inhaltsbestimmungen

1.

Gegenstand der Genehmigung ist:

Brechen von grober Wälzschlacke sowie Einsatz des gebrochenen Materials im Drehrohrofen

2.

Zu der von der Genehmigung erfassten Anlage gehören folgende Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

BE 01 Lagerplatz

Eine Box am Lagerplatz steht für die grobe Schlacke zur Verfügung. Während der Brech- und Siebarbeiten wird eine mobile Brech- und Siebanlage vorübergehend aufgestellt und ein weiterer Radlader zur Beschickung dieser Anlage eingesetzt.

Das aufbereitete Material wird ebenfalls mittels Radlader in die Lagerhalle umgefahren, wo das Material separat gelegt wird, bis es über die Tiefbunkeranlage der Pelletierung (BE 04) zugeführt wird.

BE 02 Drehrohrofen

Die grobe Schlacke entsteht im Drehrohrofen durch Anbackungen an das Feuerfestmaterial, wird bei Anlagenstillständen mechanisch ausgebrochen und wie die normale Schlacke ausgetragen.



Die aufbereitete grobe Schlacke wird mit dem Stoffstrom Pellets dem Drehrohrofen zugeführt. Durch die Feinheit des Materials und die Einmischung in die Beschickung wird das Zink, wie bei den anderen Einsatzstoffen, im Drehrohrofen über die Gasphase wiedergewonnen.

BE 03 Schlackeweg

Bei Anlagenstillständen wird die grobe Schlacke aus dem Ofen ausgetragen und mittels Wuchter zum Schlackenlagerplatz transportiert und gleichzeitig genässt. Mittels Bagger wird auf dem Schlackenlagerplatz eine Halde aufgehäuft sowie die LKW für den innerbetrieblichen Transport beladen.

BE 40 Pelletierung

Mittels Dosierbandwagen wird die aufbereitete grobe Schlacke aus einem Tiefbunker abgezogen und mittels Bandanlagen zum Mischer transportiert, wo sie eingemischt und in der anschließenden Rolliertrommel zu Pellets verarbeitet wird. Über Bandstrecken wird sie im Stoffstrom Pellets zum Aufgabebunker des Drehrohrofens oder zur Zwischenlagerung in die Lagerhalle transportiert.

Die BE 05 (Rohgasentstaubung/Wälzoxidgewinnung), BE 06 (Oxid-Förderung), BE 07 (Oxid-Verladung), BE 08 (Abgasreinigung) werden nicht durch diese Genehmigung geändert.

**3.**

Die mit diesem Bescheid geänderten Maßnahmen werden auf dem Grundstück Richard-Seiffert-Straße 1, Gemarkung Huckingen, Flur 2, Flurstück 40 in 47249 Duisburg durchgeführt.

4.

Die Anlage zum Brechen von grober Wälzschlacke hat folgende Anlage- und Produktionsdaten:

Durchsatz des Brechers:	120 t/h
Anfall grober Schlacke je Ofenausbruch	150 – 300 t
Anzahl der Ausbrechstillstände pro Jahr:	8 – 12
Anzahl der Einsätze des Brechers pro Jahr	8 -12
Gesamtanfall grober Schlacke pro Jahr:	2.500 t

Die Brecharbeiten werden nach einem Ausbrechstillstand jeweils in einem Zeitraum von einem bis drei Arbeitstagen durchgeführt.

Es sind maximal 12 Brech- und Siebvorgänge pro Jahr zulässig.

5.

Es dürfen ausschließlich Brech- und Siebanlagen eingesetzt werden, deren Motor-Emissionswerte die Grenzwerte nach der Richtlinie 97/68/EG einhalten und entsprechend zertifiziert sind.

6.

Die Anlage zum Brechen von grober Wälzschlacke darf nur werktags in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr betrieben werden.

**7.**

Die vom Betrieb der Anlage zum Brechen von grober Wälzschlacke einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Siebanlage, Geräte, Radlader) und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm – müssen unabhängig vom Betriebszustand an den maßgeblichen Immissionsorten die folgenden gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen um mindestens 10 dB(A) unterschreiten (**Nebenbestimmung Nr. 3.1.2**):

<u>Immissionsort</u>	<u>tagsüber dB(A)</u>	<u>nachts dB(A)</u>
IP 1 Ehinger Str. 117, Duisburg	60	45
IP 2 Ehinger Str. 201, Duisburg	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die festgelegten Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

8.

Die Brech- und Siebanlage, inklusive der zugehörigen Lagerflächen, ist in einem Abstand von ≥ 6 m zu den mindestens schwerentflammbar ausgeführten Außenwänden der bestehenden Halle aufzustellen und zu betreiben.



II.

Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Errichtung und der Betrieb der Anlage nur in dem Umfang genehmigt, wie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde.

Maßgeblich sind die in der **Anlage 2** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

III.

Nebenbestimmungen

Der Genehmigung werden die in der **Anlage 1** aufgeführten Nebenbestimmungen beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die in der **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Hinweise sind zu beachten.

IV.

Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere die Errichtung und den Betrieb der Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und



Bewilligungen. Im vorliegenden Fall sind keine weiteren Entscheidungen von der Genehmigung eingeschlossen:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

V.

Erlöschen der Genehmigung

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt:

- wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung der Genehmigung mit der Errichtung der Anlage begonnen wird und
- die Anlage nicht innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

VI.

Gebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Befesa Zinc Duisburg GmbH als Antragstellerin in diesem Verfahren.

Gemäß Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) wird die Verwaltungsgebühr auf



€ 2.372,50

Seite 8 von 40

(in Worten: zweitausenddreihundertzweiundsiebzig 50/100 Euro)

festgesetzt.

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Errichtungskosten

Die Errichtungskosten der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage betragen nach Ihren Angaben 2.500 €; Rohbaukosten fallen nicht an. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 AVwGebO NRW in Verbindung mit Tarifstelle 15 a 1.1.

Danach ergibt sich bei Änderungskosten kleiner 50.000 Euro eine Mindestgebühr von 500,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung keine weitere Entscheidung mit ein.

3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall zusätzlich Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle



15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- € bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war mittel. Die vorgelegten Unterlagen waren weitgehend vollständig. Es mussten Nachforderungen gestellt werden. Da es an bestimmten Ansatzpunkten zur Einschätzung der Bedeutung der Amtshandlung für Sie fehlt, wird für die Änderungsmaßnahme ein mittlerer wirtschaftlicher Wert angenommen.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 2.575,00 €. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt 3.075,00 €.

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im



vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt **2.152,50 €** (3.075,00 € - 922,50 €).

Seite 10 von 40

5. Gebühr für Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht waren vollständig. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde ebenfalls als mittel eingestuft.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 220,00 Euro.

6. Gesamtverfahrenskosten

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach §§ 16, 6 BImSchG der Anlage zum Brechen von grober Wälzschlacke (Brech-



und Siebanalage) wird nach Tarifstelle 15a.1.1 i.V. mit 15h.5 eine Gesamtgebühr i. H. von **2.372,50 €** festgesetzt.

Seite 11 von 40

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 7331200000321266

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

VII.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Befesa Zinc Duisburg GmbH beabsichtigt in Duisburg, Richard-Seiffert-Straße 1 eine Anlage zum Brechen von grober Wälzschlacke (Brech- und Siebanlage) zu errichten und zu betreiben.



Die Anlage soll dem Wiedereinsatz von grober Schlacke (metallurgischen Schlackenansätze) aus dem Drehrohrofen (Wälzrohr) dienen.

Die grobe Schlacke entsteht im Drehrohr durch Anbackungen an das Feuerfestmaterial.

Bei jedem Stillstand des Drehrohrofens (alle 4 bis 12 Wochen) werden die entstehenden groben Schlacken wie bisher im Ofen mechanisch ausgebrochen und auf dem Schlackenlagerplatz zwischengelagert.

Als Änderung ist geplant, die grobe Schlacke in einer Brech- und Siebanlage aufzubereiten und es anschließend in der vorhandenen Lagerhalle zwischenzulagern. Anschließend wird die aufbereitete grobe Schlacke wieder über die bestehende Beschickungseinrichtung der Pelletierung zugeführt und im Ofen eingesetzt (ca. 20 t pro Tag). Durch die Feinheit des Materials und die Einmischung in die Beschickung wird das Zink aus der groben Schlacke im Drehrohrofen über die Gasphase wiedergewonnen.

Durch den Wiedereinsatz verringert sich das Abfallaufkommen um ca. 2.500 t pro Jahr während sich das Zinkausbringen um ca. 2 % erhöhen lässt.

Die genehmigte Gesamtkapazität wird durch das Vorhaben nicht erhöht.

Die Befesa Zinc Duisburg GmbH hat mit Datum vom 10.07.2015 (Eingang am 13.07.2015), ergänzt mit Schreiben vom 19.08.2015 und 02.12.2015, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG auf Genehmigung zum Brechen von grober Wälzschlacke sowie Einsatz des Materials im Drehrohrofen gestellt.

2. Genehmigungsverfahren

Die vorgelegten Antragsunterlagen wurden an die Behörden, deren Aufgabenbereich durch die geplante Änderung berührt wird, sowie an



weitere zu beteiligende Stellen zur Prüfung und Stellungnahme weitergeleitet. Im Einzelnen wurden zum Antrag gehört:

- Der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg
 - Amt für Baurecht und Bauberatung
 - Stadtplanung
 - Feuerwehr
 - Gesundheitsamt
 - Untere Bodenschutzbehörde

Außerdem wurden die hauseigenen Dezernate 52 (Abfallwirtschaft/Bodenschutz), 53 (Überwachung Immissionsschutz), und 55 (Technischer Arbeitsschutz) im Verfahren beteiligt.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den beteiligten Fachstellen geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze beachtet.

Die beteiligten Behörden haben zu dem Vorhaben Stellung genommen und im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Die **Stadt Duisburg – Der Oberbürgermeister** teilte u. a. Folgendes mit:

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen in planungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.

Hinweis: Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung bedürfen einer zusätzlichen Baugenehmigung.

Planungsrechtliche Prüfung

Das Vorhaben ist planungsrechtlich nicht relevant.



Das **Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf (Abfallwirtschaft -einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz)** hat keine Einwände gegen die Erteilung der Genehmigung wenn die in der Stellungnahme aufgeführten Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

Das **Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf (Überwachung Immissionsschutz)** teilte in seiner Stellungnahme mit, das aus Sicht der Anlagenüberwachung keine Bedenken gegen die Erteilung der Änderungsgenehmigung bestehen.

Das **Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf (Technischer Arbeitsschutz)** hat aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die in der Stellungnahme aufgeführten Nebenbestimmungen/Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

3. Rechtliche Würdigung

Die Anlage ist der Nr. 8.3.1 G, Nr. 8.12.1.1 G und Nr. 8.12.2 V des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen.

In der Anlage 1 der gültigen Fassung des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG ist die Anlage unter der Nr. 8.1.1 in der Spalte 1 mit dem Buchstaben X gekennzeichnet.

3.1 Feststellung ob eine UVP-Pflicht besteht:

Das Vorhaben (wie im Tenor (I.1) dargestellt) bedarf nach § 3e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen



Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Zur **Feststellung der UVP-Pflicht** ist folgendes anzumerken:

Gemäß § 3e Abs. 1 des UVPG in der aktuellen Fassung besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn

1. in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
2. eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann; in die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Zu Abs. 1 Nr. 1: Die in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 des UVPG angegebene Größen- oder Leistungswerte werden durch die hier beantragten Änderungen nicht selbst erreicht oder überschritten.

Zu Abs. 1 Nr. 2: Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte abgesehen werden, da die Vorprüfung im Einzelfall (§ 3a UVPG i. V. mit § 3 c UVPG) unter Berücksichtigung der behördlichen Stellungnahmen ergab, dass



erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht zu besorgen sind. Die entsprechende öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Internet und in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf.

3.2 Genehmigungsentscheidung

Nach § 2 Abs. 1 bis 3 sowie Anhang II, Ziffer 10.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) ist die Bezirksregierung Düsseldorf zuständig für die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung.

Nach § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen abgesehen werden, da der Träger des Vorhabens dies am mit Schreiben vom 10.07.2015 gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragte und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Antragstellerin hat demnach einen Anspruch auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Die unter Einschaltung von Fachbehörden vorgenommenen Überprüfungen der Antragsunterlagen und der den Antragsunterlagen



beigefügten Gutachten haben ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen.

Insbesondere bei Beachtung der in Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen sind durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten. Auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz ist in ausreichendem Maße Genüge getan. Das ergibt sich schon daraus, dass die nach der TA Lärm geforderten Emissionsgrenzwerte sicher eingehalten werden.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Vorschriften zum Bauordnungsrecht und zum Arbeitsschutz werden durch die Genehmigung unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen nicht verletzt; dies ergibt sich aus den Stellungnahmen der Fachbehörden und den Prüfungen der Genehmigungsbehörde.

Nach dem hier geschilderten Sachverhalt war dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG stattzugeben, da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen. Die beantragte Genehmigung war unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen (**Anlage 1**) zu erteilen.

VIII.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.



Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Auftrag

(Hartz)

Anlagen: Nebenbestimmungen, **Anlage 1**

Verzeichnis der Antragsunterlagen, **Anlage 2**

Hinweise, **Anlage 3**



Anlage 1

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Allgemeines

1.1

Die Errichtung und der Betrieb der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage muss nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Maßgeblich sind die in der **Anlage 2** aufgeführten Antragsunterlagen.

1.2

Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie dieser Genehmigung mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der Überwachungsbehörden sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

1.3

Die Inbetriebnahme der von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich anzuzeigen. Die



Anzeige muss mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin vorliegen.

Seite 20 von 40

1.4

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist über alle Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen und durch die die Nachbarschaft erheblich belästigt, benachteiligt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten.

Unabhängig davon sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

2. Baurecht / Brandschutz

2.1

Die Brandschutztechnische Stellungnahme der BESCON GmbH vom 16.06.2015 ist bei der Errichtung und dem Betrieb der Brech- und Siebanlage zu beachten und umzusetzen. Insbesondere ist die Brech- und Siebanlage, inklusive der zugehörigen Lagerflächen, mit einem Abstand von > 6 m zu den Außenwänden der bestehenden Halle aufzustellen und zu betreiben.



3. Immissionsschutz

3.1 Geräuschimmissionen

3.1.1

Die Errichtung und der Betrieb der durch diese Genehmigung erfassten Anlagenteile der Anlage zum Brechen von grober Wälzschlacke (Brech- und Siebanlage einschließlich Radlader und Verkehr) haben unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen.

Dabei sind die Vorgaben des Gutachtens über dem Nachweis eines ausreichenden Schallschutzes vom 07.07.2015 des Ingenieurbüro BATT – Projekt Nr. 14-022 – zu beachten.

3.1.2

Die vom Betrieb der Anlage zum Brechen von grober Wälzschlacke (Brech- und Siebanlage sowie Radlader) einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte) und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm – müssen unabhängig vom Betriebszustand an den maßgeblichen Immissionsorten die folgenden gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen um mindestens 10 dB(A) unterschreiten:

<u>Immissionsort</u>	<u>tagsüber dB(A)</u>	<u>nachts dB(A)</u>
IP 1 Ehinger Str. 117, Duisburg	60	45
IP 2 Ehinger Str. 201, Duisburg	60	45



Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die festgelegten Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr. Bezugszeitraum nachts ist die lauteste volle Nachtstunde.

3.1.3

Die Anlage zum Brechen von grober Wälzschlacke darf nur werktags in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr betrieben werden.

3.1.4

Auf Verlangen der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53) ist nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid geänderten Anlage durch Messung einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass an dem in **Nebenbestimmung 3.1.2** genannten Immissionsorten die durch den geänderten Betrieb der Anlage verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der festgelegten gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen führen.

3.1.5

Die Ermittlung und Bewertung hat nach den Vorgaben der TA Lärm zu erfolgen.

Die Messung ist bei maximaler Dauerleistung der Anlage durchzuführen.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage zur Zeit der Messung hervorgehen.



Der Messbericht muss den Anforderungen der Nr. A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm entsprechen.

Seite 23 von 40

3.1.6

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 3.1.4 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

Die betreffenden Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides sind dem Messinstitut mitzuteilen.

Eine Kopie der Auftragserteilung ist der Überwachungsbehörde zuzuleiten.

Der Zeitpunkt der Messung ist der Überwachungsbehörde schriftlich oder telefonisch mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.

3.2 Luftverunreinigungen

Bei dem Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung sind die Anforderungen der Nr. 5.2.3 TA Luft zu erfüllen.

Insbesondere sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen umzusetzen:



3.2.1

Bei Transport von Schlacken mit Fahrzeugen sind geschlossene Behältnisse (Silofahrzeuge, Container, Abdeckplanen) einzusetzen.

Unter Berücksichtigung, dass die Transportvorgänge lediglich ca. einmal pro Monat stattfinden, und das es bei der Wälzschlacke um ein grobes und feuchtes Material handelt, kann der innerbetriebliche Transport alternativ ohne Abdeckplanen zu dem Lagerbereich der Brech- und Siebanlage erfolgen.

Die v.g. Ausnahme gilt unter der Maßgabe, dass die Kipp-LKW lediglich Schrittgeschwindigkeit auf dem Werksgelände fahren sowie die Schüttung des Materials unterhalb der Höhe der Wände des beladenen Kipp-LKW bleiben.

3.2.2

Bei Förderung und Transport auf dem Betriebsgelände sind geschlossene Einrichtungen (z.B. eingehauste Förderbänder) zu verwenden.

Unter Berücksichtigung, dass die Transportvorgänge lediglich ca. einmal pro Monat stattfinden und das es bei der Wälzschlacke um ein grobes und feuchtes Material handelt, kann der innerbetriebliche Transport alternativ auch über Kipp-LKW zu dem Lagerbereich der Brech- und Siebanlage erfolgen.



3.2.3

Maschinen, Geräte oder sonstige Einrichtungen zur Bearbeitung (z.B. Zerkleinern, Sieben, Dosieren) sind zu kapseln oder mit in der Wirkung vergleichbaren Emissionsminderungstechniken auszurüsten.

3.2.4

Die Siebmaschine ist auf ihrer Oberseite vollständig oder weitgehend abzudecken. Die offenen Übergabestellen sind zu befeuchten.

3.2.5

Bandübergaben und Materialrutschen sind, soweit technisch möglich, geschlossen auszuführen.

3.2.6

Materialabwürfe mit Feinanteil sind mit einer geeigneten Befeuchtungseinrichtung zu versehen.

3.2.7

Weitere Materialabwürfe sind bei erkennbarer Staubneigung mit einer geeigneten Befeuchtungseinrichtung zu versehen.

3.2.8

Die Materialboxen sind dreiseitig umschlossen auszuführen.



3.2.9.

Durch geeignete Beregnungseinrichtungen im Lagerplatz ist die Staubneigung gering zu halten.

3.2.10.

Öffnungen von Räumen (z.B. Tore, Fenster) sind immer geschlossen zu halten. Tore dürfen nur für notwendige Fahrzeugein- und ausfahrten geöffnet werden.

3.2.11

An der Anlage auftretende emissionsverursachende Störungen sind unter Angabe

- a) der Art,
- b) der Ursache,
- c) des Zeitpunktes,
- d) der Dauer der Störung,
- e) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre bzw. in den Boden / das Grundwasser) und
- f) der aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung -)

in einem Tagebuch zu registrieren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, anzuzeigen.

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Überwachungsbehörde bereitzuhalten.



3.2.12

Störungen in der Anlage, die zu Gefahren oder Belästigungen führen können, sind unverzüglich und sachgemäß zu beseitigen, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht.

Weiterhin ist über alle Betriebsstörungen, durch die die Nachbarschaft belästigt werden kann, das Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich, ggf. fernmündlich, zu unterrichten. Der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) unverzüglich zuzusenden.

4. Arbeitsschutz

4.1

Durch den Auftraggeber ist sicherzustellen, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten des Fremdunternehmens über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln einschließlich der Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung informiert und unterwiesen werden.

4.2

Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind spezielle aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen. Die Betriebsanweisungen sind in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der



Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme dauerhaft auszulegen oder auszuhändigen.

Seite 28 von 40

4.3

Für den Betrieb der Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz und § 6 Betriebssicherheitsverordnung) zu erstellen. Auf die Regelungen der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des §7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen

5. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

5.1

Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich - ggf. fernmündlich - anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.



5.2

Vor Inbetriebnahme ist ein verantwortlicher Mitarbeiter für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu benennen und der Bezirksregierung Düsseldorf unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

5.3

Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

5.4

Es ist eine Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS NRW zu erstellen und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen. Es ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird.

5.5

Neue Aggregate und Anlagenteile, bei denen während des Betriebs mit dem Auftreten von Tropfverlusten zu rechnen ist, sind mit separaten Auffangmöglichkeiten auszurüsten.



5.6

Der Lagerbereich sowie der Aufstellungsort der Brech- und Siebanlage hat auf WU-Beton B 35 zu erfolgen.

5.7

Der Boden des Lagerbereichs sowie des Aufstellungsortes der Brech- und Siebanlage Abfüll-Umschlag-Anlage ist mindestens einmal monatlich durch den verantwortlicher Mitarbeiter (Nebenbestimmung 5.2) auf Beschädigungen zu überprüfen und bei festgestellten Schäden ordnungsgemäß zu reparieren. Die durchgeführten Kontrollgänge und ggf. Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

6. Bodenschutz/Ausgangszustandsbericht

6.1

Die im Anhang 3 (Erfassung und Beurteilung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei der Befesa Zinc Duisburg GmbH) des Ausgangszustandsbericht vom 02.12.2015 genannten Maßnahmen in der Spalte „Bewertung/ Hinweise“ sind durchzuführen.

6.2 Regelüberwachung

6.2.1

Auf die Regelüberwachung des Bodens wird von Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf verzichtet. Stattdessen erfolgt eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenteile durch eine sachkundige Person. Diese Begehung sowie die Auswertung der Aufzeichnungen von



Ereignissen (täglicher Begehung, Betriebstagebuch/ dokumentierte Schadensfälle, etc.) werden schriftlich kurz zusammengefasst

Seite 31 von 40

6.2.2

Alle 5 Jahre wird der Bezirksregierung eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen zugesendet. Diese Auswertung von Betriebstagebüchern, ggf. erfolgten Umbauten, Havarien/Produktaustritten oder sonstiger relevanter Ereignisse muss durch einen Gutachter mit einer Zulassung gemäß § 18 BBodSchG vorgenommen werden.

6.2.3

Die Regelüberwachung des Grundwassers erfolgt alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG. Das Grundwasser wird auf die im AZB genannten / in der Anlage verwendeten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) untersucht werden. Für die Probenahme werden die Grundwassermessstellen/Brunnen GWM 1, GWM 5, B 2 tief und B 3 tief verwendet.

6.2.4

Die Ergebnisse der Regelüberwachung sind schriftlich zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 52) alle 5 Jahre unaufgefordert zugestellt.

Falls im Rahmen der Regelüberwachung Belastungen des Grundwassers entdeckt werden, die mehr als 50 Prozent über die im Ausgangszustandsbericht vom 02.12.2015 dargestellten Werten hinausgehen, ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren.



6.3 Rückführungspflicht

6.3.1

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Eine Ergebnisdarstellung und eine Einstufung ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation.

6.3.2

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

6.3.3

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 (5) BBodSchG, aufzunehmen



Anlage 2

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

1. Formloses Antragschreiben vom 10.07.2015
Ergänzungsschreiben vom 19.08.2015 mit Ergänzung
Antragsunterlagen
2. Inhaltsverzeichnis
3. Antragsformular 1, Blatt 1, 2 und 3 vom 10.07.2015
4. Kurzbeschreibung
4. Topographische Karte M 1 : 25000
5. Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 1 : 5.000 (DGK 5)
6. Lageplan M 1 : 750 (Plan Nr. 0925c 02/10, Stand: Mai 2014)
7. Brandschutztechnische Stellungnahme BSCON
Brandschutzconsult GmbH vom 16.06.2015
8. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
9. Verfahrensflißbild Wälzanlage, Stand: Juli 2015
10. Grundflißbild, Stand 10.06.2015
11. BImSchG-Antragsformulare 2 – 8
12. Unterlagen zur „Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles im
Sinne des UVPG
13. Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit vom
29.06.2015
14. Gutachten Nachweis eines ausreichenden Schallschutzes des
Ingenieurbüro BATT vom 07.07.2015



15. Ausgangszustandsbericht ELSBROECK INGENIEURE vom Seite 34 von 40
02.12.2015, Projekt Nr.: 2015-0102.02
16. Sicherheitsdatenblatt Wälzschlacke
17. Zertifikat ISO 14001:2004



Anlage 3

Hinweise

1.

Bei der Bauausführung bzw. dem Betrieb der Anlage sind u. a. folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I Nr. 52 vom 01.10.2004)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 255/SGV NW 232)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV – Baustellenverordnung) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 3758)
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I Nr. 44 S. 2179) und die dazu ergangenen Arbeitsstättenrichtlinien
- Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft
- Berufsgenossenschaftliche Schriften für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin (ZH)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes BetrSichV - Betriebssicherheitsverordnung vom



27. September 2002 (BGBl. I Nr. 70 vom 2.10.2002 S. 3777;
25.11.2003 S. 2304)

Seite 36 von 40

- Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1931)
- Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE Vorschriften)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie die zugehörigen Verwaltungsvorschriften
- Abfallgesetz für das Land Nordrhein Westfalen (LAbfG - Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW S. 250)
- Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) vom 17.06.2002 (BGBl. I S. 2374)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG - Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV – Abwasserverordnung) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108)
- Landeswassergesetz Nordrhein- Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) sowie die zugehörige Verwaltungsvorschrift 20.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 274)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274)



- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsgesetzes (Verordnung über Genehmigungsverfahren - 9.BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft 2002 vom 24.07.2002 (GMBI. Nr. 25 - 29 vom 30.7. 2002 S. 511)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Umweltämter - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV NW S. 196)

Immissionsschutz

2.

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage dem Staatlichen Umweltamt unverzüglich anzuzeigen.

Der Betreiber „beabsichtigt“ eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird.

Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.



Die gem. § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

Seite 38 von 40

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- e) durch den Betrieb verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

3.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.



4.

Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

5.

Auf die Ahndungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 324 bis 330 StGB) wird hingewiesen.

6.

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten. Darüber hinaus gilt die VAWS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz).

7.

Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungs-nachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.

8.

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder



freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWs wird hingewiesen.

9. Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geld-buße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).